

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.848.515

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4710/J-NR/2020

Wien, am 19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2020 unter der Nr. **4710/J-NR/2020** an die Frau Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung BVG Kinderrechte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 7:

- *1. Inwieweit setzt Ihr Ressort das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder konkret um?*
- *3. Was hat sich in Ihrem Ministerium seit dem Inkrafttreten des BVG Kinderrechte geändert - wurde eine Art "Kinderverträglichkeitsprüfung" für bestehende Gesetze oder Erlässe vollzogen, damit Ihr Ministerium kinderrechtskonform nach der Verfassung agiert?*
- *4. Wie wird bei der Begutachtung von Regierungsvorlagen in Ihrem Ressort Kinderrechtskonformität sichergestellt?*
 - 4.1. Ist eine altersentsprechende Partizipation von Kindern und Jugendlichen implementiert worden?*
- *5. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte im Bewusstsein der Erwachsenen stärker zu verankern?*

5.1. Welche finanzielle Mittel werden für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen?

- *6. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte in Ihrem Ressort zu stärken?*
- *7. Welches Monitoring-Konzept zur Umsetzung der Kinderrechte in der Verfassung verfolgt Ihr Ressort?*

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) orientiert sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern sowie Vertreter*innen der Zivilgesellschaft. Daher soll auf die Umsetzung, den Ausbau und die Einhaltung der Kinderrechte in meinem Ressort auch weiterhin großes Augenmerk gelegt werden. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, werden die Kinderrechte in den Legislativprojekten des BMJ grundsätzlich bereits bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen berücksichtigt. Darüber hinaus werden sämtliche Stellungnahmen von Kinderrechteorganisationen in Begutachtungsverfahren von Gesetzesentwürfen stets sorgfältig dokumentiert, ausgewertet und – sofern allfällige Anregungen zielführend und umsetzbar erscheinen – auch in die weiteren Überarbeitungen der Gesetzesentwürfe miteinbezogen. Im Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Durch den Einsatz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern als Legisten wird ein hoher Qualitätsmaßstab gewährleistet. In der (unter anderem) für das Kindschaftsrecht zuständigen Legislativabteilung des BMJ für Familienrecht arbeiten ausschließlich Richterinnen und Richter, die mit den Kinderrechten bestens vertraut sind und denen die Umsetzung der Kinderrechte ein besonderes Anliegen ist. Bei der aktuellen Reform des Kindschaftsrechts werden überdies erstmals direkt Jugendliche einbezogen, um auch deren Sichtweise zu berücksichtigen. Das gilt in gleicher Weise für den Bereich des Jugendstrafrechts. Auch in dieser Fachabteilung kommen ausschließlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter zum Einsatz.

Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den intensiven Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren. Erforderlichenfalls erfolgt auch eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf der Landesebene in erster Linie durch die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugandanwaltschaften der Länder.

Ergänzend verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 3696/J-BR/2019 vom 9. August 2019.

Zu den Maßnahmen der Umsetzung und Stärkung der Kinderrechte verweise ich auf die umfassende Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 3753/J-BR/2020 in der auf die Reformen im Bereich des Kindschaftsrechts, Pflegekindschaftsrechts, Unterbringungsrechts, sowie im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts (insbesondere die Reform des Jugendgerichtsgesetzes) und die besonderen Bestimmungen für Jugendliche im Straf- und Maßnahmenvollzug ausführlich eingegangen wird.

Zur Frage 2:

- *Welche finanzielle Mittel und in welcher Höhe sind für die Umsetzung der Kinderrechte in ihrem Ressort vorgesehen? Welche werden zusätzlich in den kommenden Jahren 2021-2024 budgetiert?*

Die Umsetzung der Kinderrechte ist kein Einzelprojekt, dem ein bestimmtes Budget zugeordnet ist, sondern ein Leitziel bei der Anpassung und Weiterentwicklung der justiziellen Rechtsordnung (siehe bereits zu Frage 1).

Zur Frage 8:

- *Welche Maßnahmen aus den Handlungsempfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses fallen in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts?
8.1. Welche dieser Maßnahmen werden Sie in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen?
8.2. Welche budgetären Mittel sind dafür vorgesehen?
8.3. Wenn Sie empfohlene Maßnahmen nicht umsetzen, welcher Grundlage liegt diese Entscheidung zu Grunde?*

Ich verweise dazu auf meine Beantwortung der Fragen 8 und 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 3753/J-BR/2020 betreffend die „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)“.

i.V. Mag. Werner Kogler

